



Newsletter der AG Allgemeinanwalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hoffen, dass Sie ein gesegnetes Osterfest gefeiert haben und wünschen Ihnen und Ihren Familien in dieser Zeit allem voran Gesundheit! Unsere Themen:

I. Online-Seminar (7. April 2021)

„Online-Mediationen und gerichtliche Videokonferenzen nach § 128a ZPO“

Datum: Mittwoch, 7. April 2021, Beginn: 18:30 Uhr – Ende: 20:30 Uhr

Jörg G. Schumacher, Rechtsanwalt und Mediator, Berlin

Der Impulsvortrag unseres GfA-Mitgliedes wird unter anderem Antworten auf diese Fragen geben:

Wie stelle ich mich als Mediator und Anwalt in der akuten Pandemie "richtig" auf?
Was bleibt, ist oder wird im digitalen und multimedialen Dialog "wichtig"?
Was gehört sich (nicht) in der Kommunikation und Korrespondenz der virtuellen Echtzeit?

Für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt ist die Teilnahme kostenlos; es wird eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO ausgestellt.

Um Anmeldung unter ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de wird freundlich gebeten.

II. Kooperation mit Wolters Kluwer

OnlineSeminar (14. April 2021)

Kleos - Speziell für die Cloud entwickelte Kanzleisoftware

Sonderkonditionen für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt.

Die Kleos Konditionen in der Übersicht:

- **50% Preisnachlass** auf den monatlichen Netto-Mietpreis für alle drei aktuellen Kleos Versionen für die **ersten 12 Monate** nach Beginn des Mietvertrages.
- **25% Preisnachlass** auf den monatlichen Netto-Mietpreis für die **Monate 13 – 24** nach Beginn des Mietvertrages.
- **Ab dem 25. Monat** nach Beginn des Mietvertrages wird der aktuelle **Listenpreis** berechnet.

Eine Übersicht des Leistungsumfangs der jeweiligen Kleos Version finden Sie [hier](#).

Die oben genannten Konditionen gelten bis einschließlich 30.09.2021. Maßgeblich ist das Datum des Auftragseingangs bei der Wolters Kluwer Deutschland GmbH.

Gerne können Sie Kleos vier Wochen unverbindlich und kostenfrei testen. Der Test endet automatisch, ohne dass es Ihrerseits einer Kündigung bedarf. Den [Test](#) können Sie jederzeit eigenständig starten:

Zudem bietet Wolters Kluwer den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft ein kostenfreies Online-Seminar an, um Kleos ausführlich zu präsentieren.

Datum: Mittwoch, 14. April 2021, Beginn: 16:30 Uhr – Ende: 17:30 Uhr

[Hier geht es zur Anmeldung](#)

Für alle Fragen zu Kleos und unseren Sonderkonditionen wenden Sie sich bitte gerne an:

Viktoria Guter
Inside Sales Managerin Kleos
Telefon: +49 (2233) 3760 - 6019
E-Mail: viktoria.guter@wolterskluwer.com

III. Justiz-Informationsdienst

Über unseren Informationsdienst können Sie bei uns Gerichtsentscheidungen im Volltext anfordern. Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an ra.rotter@rechtsanwaltrotter.de

IV. RVG – Spezial

Bearbeitet von Rechtsanwalt Norbert Schneider.

Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) sind neben den Gebührenbeträgen auch die Pauschalbeträge für Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise angehoben worden, und zwar sowohl die Kilometerpauschale als auch die Tage- und Abwesenheitsgelder.

Einzelheiten und Übergangsrecht behandelt Kollege Schneider in der als **Anlage** beigelegten Abhandlung.

V. „Dit un Dat“ aus dem Justiz-Alltag

Kurzweilige Entscheidungen aus unserem Justiz-Alltag:

1.) Corona und Kfz-Haftpflichtschaden: Desinfektionskosten

Zusätzlich zu den üblichen Reparaturkosten sind in Coronazeiten die Desinfektion des Fahrzeugs vor und nach den Reparaturarbeiten notwendig und die entsprechenden Kosten zu erstatten.

Anerkannt ist diese Schadensposition schon lange bei Spezialfahrzeugen für den Krankentransport (vgl. LG Kleve, Urteil vom 03. Mai 2017 - 2 O 59/15 -, juris).

Nun hat das AG Heinsberg (Urteil vom 04.09.2020 - 18 C 161/20) entschieden: "Es sind auch die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion zu erstatten. Eine solche ist in Zeiten der Corona-Pandemie nach erfolgter Reparatur eines Fahrzeugs, die ein Berühren des Fahrzeugs durch Dritte erfordert, notwendig. Der Betrag von 60,87 € ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden, sondern für den anfallenden Material- und Arbeitseinsatz angemessen.

Mehr zum Thema bei:

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5843.htm und in

2.) Zu den Tücken des Wiedereinsetzungsrechts im Zusammenhang mit Fristversäumnissen:

BGH-Beschluss vom 21.07.2020 – VI ZB 25/19 –

Zunächst stellt der BGH die allgemeine Rechtslage dar:

Die Sorgfaltspflicht in Fristsachen verlangt von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin alles ihm Zumutbare zu tun, um die Wahrung von Rechtsmittelfristen zu gewährleisten.

Dabei kann er die Berechnung und Notierung von Fristen einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Bürokraft übertragen.

Tut er dies, so hat er allerdings durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden.

Zu den zur Ermöglichung einer Gegenkontrolle erforderlichen Vorkehrungen im Rahmen der Fristenkontrolle gehört insbesondere, dass die Rechtsmittelfristen in der Handakte notiert werden und die Handakte durch entsprechende Erledigungsvermerke oder auch in sonstiger Weise erkennen lässt, dass die Fristen in alle geführten Fristenkalender eingetragen worden sind.

Wird dem Rechtsanwalt die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung zur Bearbeitung vorgelegt, hat er die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung und Notierung laufender Rechtsmittelfristen einschließlich deren Eintragung in den Fristenkalender eigenverantwortlich zu prüfen, wobei er sich grundsätzlich auf die Prüfung der Vermerke in der Handakte beschränken darf.

Diese anwaltliche Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn die Handakte nicht zugleich zur Bearbeitung mit vorgelegt worden ist, so dass der Rechtsanwalt in diesen Fällen die Vorlage der Handakte zur Fristenkontrolle zu veranlassen hat (vgl. Senatsbeschluss vom 23. Juni 2020 - VI ZB 63/19, z.V.b.; BGH, Beschluss vom 9. Juli 2014 - XII ZB 709/13, NJW 2014, 3102 Rn. 12 mwN).

Daraus zieht der BGH folgende Leitsätze:

Wird dem Rechtsanwalt die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung [hier: Berufungseinlegung] zur Bearbeitung vorgelegt, hat er die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung und Notierung laufender Rechtsmittelfristen [hier: Berufungsbegründung] einschließlich deren Eintragung in den Fristenkalender eigenverantwortlich zu prüfen, wobei er sich grundsätzlich auf die Prüfung der Vermerke in der Handakte beschränken darf.

Ein Rechtsanwalt muss allgemeine vorausschauende Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt [hier: Unfall, wochenlanges Krankenhausaufenthalt]; er muss seinem Personal die notwendigen allgemeinen Anweisungen für einen solchen Fall geben.

Darüber hinaus muss der Rechtsanwalt, wenn er unvorhergesehen krank wird, alles zur Fristwahrung unternehmen, was ihm in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist.

In seiner Entscheidungsbegründung verweist der BGH auf zwei unterschiedliche Vorsorgepflichten des Anwalts, deren Einhaltung getrennt voneinander im Wiedereinsetzungsgesuch glaubhaft zu machen sind:

Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht mithin differenzierte Anforderungen einerseits für allgemeine vorausschauende Vorkehrungen für den Krankheitsfall und andererseits für konkrete Maßnahmen im bereits eingetretenen Krankheitsfall vor. Dabei sollen die allgemeinen Vorkehrungen und die konkreten Maßnahmen im Verhinderungsfall ineinandergreifen (vgl. Senatsbeschluss vom 16. April 2019 - VI ZB 44/18, NJW-RR 2019, 1207 Rn. 11; BGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 - IX ZB 8/18, z.V.b., Rn. 10 ff. mwN).

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

1. Wenn der Anwalt einen eigenen Fristenkalender führt, muss er dafür sorgen, dass auch sein Kanzleipersonal einen Fristenkalender führt und ihn (den Anwalt) auf Fristabläufe hinweist.
2. Wer plötzlich erkrankt muss unverzüglich sein Kanzleipersonal anweisen, sämtliche aktuellen Fristen zu kontrollieren und Fristverlängerungsanträge zu stellen. Hierfür muss ein vertretungsbereiter Kollege benannt sein.

Wir hoffen, dass der eine oder andere Hinweis oder Beitrag von Interesse für Sie war und werden Ihnen weiter berichten, was uns im Anwaltsalltag auffällt.

Mit besten kollegialen Grüßen

Der Geschäftsführende Ausschuss
Der Arbeitsgemeinschaft **AllgemeinAnwalt** im DAV
Geschäftsstelle Deutscher Anwaltverein e.V.
Littenstraße 11, 10179 Berlin

Noch Fragen?

Deutscher Anwaltverein e. V. - ARGE Allgemeinanwalt - Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Tel.: 030/ 72 61 52-151, Fax: 030/ 72 61 52-198, arge_allgemein@yahoo.com

www.ag-allgemeinanwalt.de

*Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.
Copyright: 2019 AG Allgemeinanwalt im DAV*

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie ihn [hier](#) abbestellen.

Deutscher Anwaltverein e.V. • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Tel.: 030 72 61 52 - 0 • Fax: 030 72 61 52 -190 • www.anwaltverein.de



Deutscher**Anwalt**Verein

RVG – Spezial (3)

bearbeitet von Rechtsanwalt Norbert Schneider

Die neuen Reisekosten

Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) sind neben den Gebührenbeträgen auch die Pauschalbeträge für Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise angehoben worden, und zwar sowohl die Kilometerpauschale als auch die Tage- und Abwesenheitsgelder.

I. Reisekosten des Anwalts

1. Geschäftsreise

Voraussetzung dafür, dass der Anwalt seinem Mandanten Reisekosten in Rechnung stellen kann, ist nach wie vor eine Geschäftsreise. Daran hat sich nichts geändert. Die Geschäftsreise ist in Vorbem. 7 Abs. 2 VV RVG definiert und setzt voraus, dass das Ziel der Reise außerhalb der politischen Gemeinde liegt, in der der Anwalt seine Kanzlei hat. Bei Reisen innerhalb der politischen Gemeinde erhält der Anwalt also nach wie vor keine Reisekosten.

2. Benutzung des eigenen PKW

Für Geschäftsreisen mit dem eigenen PKW erhält der Anwalt anstelle der bisherigen 0,30 €/km nach der Neufassung des RVG zum 1. 1. 2021 jetzt 0,42 €/km.

3. Übrige Verkehrsmittel

Hinsichtlich der übrigen Verkehrsmittel (Nr. 7004 VV RVG) hat sich nichts geändert, zumal hier ja konkret abzurechnen ist.

4. Tage- und Abwesenheitsgelder

Neben den Fahrtkosten erhält der Anwalt auch Tage- und Abwesenheitsgelder (Nr. 7005 VV RVG). Mit dem KostRÄG sind auch diese Pauschalen angehoben worden:

Abwesenheit	VV RVG	alt	neu
bis zu 4 Stunden	Nr. 7005 Nr. 1	25,00 EUR	30,00 EUR
4 bis 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 2	40,00 EUR	50,00 EUR
über 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 3	70,00 EUR	80,00 EUR

Befindet sich das Ziel der Reise im Ausland, kann der Anwalt die vorgenannten Beträge nach wie vor um bis zu 50 % überschreiten (Anm. zu Nr. 7005 VV RVG).

5. Übergangsrecht

Leider gelten die höheren Kilometersätze - im Gegensatz zu den ebenfalls angehobenen Kilometersätzen für Zeugen (§ 5 JVEG) und Partei (§ 91 Abs. 1 S. 2 ZPO i.V.m. § 5 JVEG), s. u. II – für den Anwalt nicht ab sofort.

Abzustellen ist vielmehr auch hier auf die Übergangsvorschrift des § 60 RVG. Diese Vorschrift gilt für die gesamte Vergütung, also sowohl für Gebühren als auch für Auslagen (§ 1 Abs. 1 RVG).

Maßgebend ist also zunächst einmal der Tag der unbedingten Auftragserteilung zur jeweiligen Angelegenheit (§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG).

Beispiel:

Der Anwalt hatte im November 2020 auftragsgemäß eine Klage eingereicht. Das Landgericht verhandelt hierüber im April 2021. Zu dem Termin reist der Anwalt mit seinem PKW an.

Gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG gelten noch die alten Pauschalbeträge von 0,30 €/km und damit auch die geringeren Tages- und Abwesenheitsgelder. Für ein anschließendes Berufungsverfahren würden dagegen bereits der höhere Kilometersatz von 0,42 €/km und auch die höheren Tages- und Abwesenheitsgelder gelten.

Ist der Anwalt bestellt oder beigeordnet worden, gilt § 60 Abs. 1 S. 2 RVG. Auch insoweit kommt es auf den zuvor erteilten Auftrag an.

Beispiel:

Wie vorausgegangenes Beispiel. Im Januar wird Prozesskostenhilfe beantragt und auch bewilligt. Der Anwalt wird beigeordnet.

Obwohl Bewilligung und Beordnung nach Inkrafttreten des KostRÄG 2021 erfolgt sind, ist gem. 60 Abs. 1 S. 1 und 2 RVG auf den Auftrag abzustellen. Der war aber noch im Jahr 2020, so dass es bei den alten Kilometersätzen und Abwesenheitsgeldern bleibt.

Auf eine Beordnung oder Bestellung kommt es allerdings dann an, wenn zuvor kein Auftrag erteilt worden ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG).

Beispiel:

Im Dezember 2020 ist der Anwalt zum Pflichtverteidiger bestellt worden. Im Januar 2021 wird ihm der Wahlanwaltsauftrag erteilt.

Jetzt geht die Bestellung dem Auftrag voraus, so dass der frühere Zeitpunkt der Bestellung maßgebend ist. Das aber wiederum war noch in 2020, so dass es auch hier bei den alten Kilometersätzen und Abwesenheitsgeldern bleibt, und zwar sowohl hinsichtlich der Abrechnung mit der Landeskasse als auch hinsichtlich der mit dem Mandanten abzurechnenden Fahrtkosten.

Soweit der Anwalt eine Geschäftsreise in mehreren Angelegenheiten zurücklegt, kann es vorkommen, dass in der einen Angelegenheit nach altem Recht abzurechnen ist, während in der anderen Angelegenheit bereits neues Recht gilt. Die Fahrtkosten nach altem und nach neuem Recht sind dann entsprechend der Formel der Vorbem. § 7 Abs. 3 VV RVG auf die einzelnen Mandate zu verteilen. Unproblematisch ist dies, wenn mehrere Termine am selben Gericht wahrgenommen werden. Dann kann nach Angelegenheiten gequotelt werden.

Beispiel:

Der Anwalt fährt im Februar 2021 zum 20 km entfernten auswärtigen Gericht und nimmt für Mandant A an einem Termin an einer Zivilsache teil (Auftrag

November 2020) und anschließend für Mandant B in einer Bußgeldsache (Auftrag Januar 2021). Er ist innerhalb von vier Stunden wieder in der Kanzlei.

Gegenüber A ist nach den alten Beträgen wie folgt abzurechnen:

2 x 20 km x 0,30 €/km, Nr. 7003 VV RVG	12,00 €
Tage- und Abwesenheitsgelt, Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	25,00 €
Zwischensumme	37,00 €
Hiervon 50%	18,50 €

Gegenüber B ist dagegen nach den neuen Beträgen wie folgt abzurechnen:

2 x 20 km x 0,42 €/km, Nr. 7003 VV RVG	16,80 €
Tage- und Abwesenheitsgelt, Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	30,00 €
Zwischensumme	46,80 €
Hiervon 50%	23,40 €

Komplizierter wird es, wenn der Anwalt eine sog. Rundreise vornimmt. Dann sind die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten im Verhältnis der fiktiven Einzelkosten zu verteilen, wobei auch hier wiederum das unterschiedliche Gebührenrecht zu beachten ist (siehe hierzu N. Schneider, Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte, Deutscher Anwaltverlag, 2021, Rn. 122 ff.).

II. Fahrtkosten der Partei

Nimmt die Partei an einem gerichtlichen Termin teil, so kann sie im Obsiegensfall von der unterlegenen Partei Erstattung ihrer Reisekosten verlangen (§ 91 Abs. 1 S. 2 ZPO). Dies gilt unabhängig davon, ob das Gericht das persönliche Erscheinen angeordnet hatte (OLG Koblenz AGS 2010, 102 = JurBüro 2010, 210 = FamRZ 2010, 1104 = NJW-Spezial 2010, 187; OLG Saarbrücken AGS 2010, 496).

Die Höhe dieser zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem JVEG. Insoweit ist zu beachten, dass auch das JVEG zum 1. 1. 2021 geändert worden ist.

Die Reisekostenpauschale für den Zeugen ist von 0,25 €/km auf 0,35 €/km angehoben worden. Eine Partei erhält also bei Teilnahme an einem Gerichtstermin ab sofort PKW-Kosten in Höhe von 0,35 €/km erstattet.

Ein Übergangsrecht gibt es hier nicht. Entscheidend ist allein, wann die Reise stattgefunden hat.

Auch die Entschädigung für Zeitversäumnis, Haushaltsführung und der Höchstbetrag für Verdienstausschlag (§§ 20 ff. JVEG) sind angehoben worden.